Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 22 (1936)

**Heft:** 8: Berufsberatung II.

Artikel: Die Entwicklung der alten Eidgenossenschaft auf wirtschaftlicher und

berufsständischer Grundlage

Autor: Müller, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-533035

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Teiche schweigen die Frösche auch nicht, sie lassen ihr "Quack, Quack" hören. Alles dieses kann man am frühen Morgen hören. Wir können daraus eine Lehre ziehen, nämlich, dass wir nie den Tag beginnen, bevor wir auch Gott gelobt haben.

Bemerkung: Eine gute Arbeit.

\*

Man wird, so man die beiden Aufgaben "Unterm Apfelbaum" und "Morgenkonzert"

miteinander vergleicht, rasch zum Urteil kommen, dass die erste Aufgabe von den Schülerinnen besser gelöst wurde. Die Vorübungen für den zweiten Aufsatz waren wertvoller als der Aufsatz selber. Das kommt wohl daher, weil die Vorübungen die Wiedergabe bestimmter Beobachtungen waren; beim Aufsatz brannte den Mädchen die Phantasie durch.

St. Gallen.

Josef Bächtiger.

# Die Entwicklung der Alten Eidgenossenschaft auf wirtschaftlicher und berufsständischer Grundlage

(Eine Skizze für den Unterricht in der Schweizergeschichte.)

### 1. Einteilung:

a) Länderkantone: Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug (VIIIörtige Eidgenossenschaft)
Appenzell . . . . (XIIIörtige Eidgenossenschaft)
Land- (Alp-)wirtschaft. Gemeinsame Nutzung und Bebauung des Landes (Allmende).
Schutz gegen Naturgewalten. Korporationen — Marchgenossenschaften. (Landw. Vereine!) Schutz bei Streitigkeiten mit Grenznachbarn. Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln. (Albrecht! 1308.)

Freier Bauernstand; als einigendes Band die Marchgenossenschaft. Nebenverdienst in den Urkantonen: Handel über den Gotthard. Säumer.

Also berufsständisch gegliedertes Gemeinwesen!

b) Städtekantone: Luzern, Zürich, Bern . . . . (VIIIörtige Eidgenossenschaft)
Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen . . . . . . . (XIIIörtige Eidgenossenschaft)

Gewerbe, Industrie, Handel. Marktrecht, Befestigung, Mass, Gewicht, Münzrecht. Zünfte mit Zunftmeistern als ausgeprägte berufsständische Organisation der Stadt.

### 2. Entwicklung des Staatslebens:

a) Aus den March- oder Allmendgenossenschaften als wirtschaftliche (berufsständische) Vereinigung entstehen in den Länderorten die Landsgemeinden als erste politische Organisation (heute noch, wo?). Diese umfasst gewöhnlich eine ganze Talschaft (Uri, Glarus, Nidwalden, Obwalden . . .). Der Vorsitzende der Marchgenossenschaft wird Land- oder Talammann.

Aus den Zünften als wirtschaftliche Organisation der Städteorte entsteht die Bürgerversammlung als politische Behörde der Stadt. Sie umfasst alle Mitglieder der Zünfte: Handwerker, Kaufleute, Beamte. Der Zunftmeister wird Stadtammann (Bürgermeister, Schultheiss). (Zürich: Rud. Brun; Luzern: Vereitelung der Mordnacht geht von der Zunftstube der Schneider aus.)

So erhalten diese Gemeinwesen eine eigene politische Entwicklung, die sich auf die eigenständige, berufsständige Entwicklung aufbaut. Geographisch wird diese Eigen-

- entwicklung gefördert durch die Abgeschlossenheit der Alpentäler. Der erste Schritt zur politischen Selbständigkeit ist gemacht: die eigene Verwaltung.
- b) Der Gedanke der eigenen Verwaltung beschwört die Gegensätze zum Haus Habsburg herauf. — Streben nach Reichsunmittelbarkeit. Unterstützt durch die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Kaiser am Gotthard. Dadurch bedingt: Dreiländerbund 1291/1315.
  - Bund 1291. "Zur besseren Verteidigung ihrer selbst und der Ihrigen." Strafrechtliche Bestimmungen: Brandstiftung, Mord, Landesverrat. Keine fremden Richter. Eigene Schiedsgerichtsbarkeit.
  - Also ein weiterer Schritt zur politischen Verselbständigung. Eigene Gerichtsbarkeit. Bund 1315 verschärft den Grundsatz der Selbstregierung. Kein Ort darf sich einem fremden Herrscher unterstellen. (Gegen Habsburg!)
- c) Verbindung ländlicher Gemeinwesen mit Städteorten. 1332/53. Gründe sind wirtschaftlicher Natur.
  - Luzern als Stapelplatz. Luzern und Zürich als Hauptpunkte der Einzugsgebiete für den Handel über den Gotthard: Luzern Zürich Mailand.
  - Diese Orte sind aufeinander angewiesen. Berufsgruppen sind ebenso voneinander abhängig. (Grund des Bündnisses Unterwalden Luzern, 1245.) Städteorte brauchen Hinterland als Bezugsgebiete für Rohstoffe und zur Versorgung mit Lebensmitteln. Länderorte sind am Gedeihen der Städte und ihres Handels interessiert, weil die Stadt die Abnehmerin ihrer Produkte ist.
  - 1332: Luzern: Die Eidgenossenschaft durchbricht den Wall der Alpen und bringt das westliche Einzugsgebiet des Gotthardweges in ihre Macht. Ausdehnung der Macht auf die schweizerische Hochebene hinaus.
  - 1351: Zürich: Der nördliche, grosse Stapelplatz für den Gotthardverkehr kommt in die Hand der Eidgenossen.
  - 1352: Zug: Oesterreichischer Keil zwischen Luzern und Zürich, darum erobert. Warenumschlagplatz. (Luzern – Küssnacht – Zug – Horgen – Zürich.) Also nicht nur politisch, sondern handelspolitisch wichtiger Posten.
  - 1352: Glarus: Anfangs nicht gleichberechtigt mit den andern Orten, weil verkehrspolitisch nicht im Zusammenhang mit der übrigen Eidgenossenschaft.
  - 1353: Bern: Eigene handelspolitische Entwicklung mit Blick nach Westen. Sicherung des Alpenweges ins Haslital. (Brünig.)
- d) Volle Unabhängigkeit von andern Herren (Oesterreich).
  - 1. Freibriefe. Wann? Wo? Wie? Uri erhält ihn wegen seiner Bedeutung für den Gotthard.
  - 2. Krieg. 1315: Morgarten: Sicherung von Schwyz als nächster Posten am Gotthardweg. 1386: Sempach: Sicherung Luzerns als Knotenpunkt für den Gotthardverkehr und als Marktplatz für die Getreideeinfuhr in die Waldstätte.
    - 1388: Näfels: Sicherung von Glarus.
  - 3. Loskauf von Verpflichtungen (z. B. Stadt St. Gallen vom Abt), besonders Klöstern und Stiften gegenüber.
    - Dieser Kampf um die Unabhängigkeit (wirtschaftlich wie politisch) erfüllt das 14. Jahrhundert.

- e) Unabhängigkeit vom Deutschen Reich. 15. Jahrhundert.
  - 1. Vorbereitet durch den alten Zürichkrieg und den Burgunderkrieg, d. i. durch die Stellung der Eidgenossenschaft als europäische Kriegsmacht.
  - 2. Tatsächliche Unabhängigkeit durch den Schwabenkrieg (1499).
  - 3. Rechtliche Unabhängigkeit erst später. (Westfäl. Friede 1648.) Im 15. Jahrhundert überwiegen die politischen Motive gegenüber den wirtschaftlichen.

## Bemerkungen.

Obige Skizze will die Entwicklung der Eidgenossenschaft im Lichte modernster Probleme zeigen und damit der Oberstufe der Volksschule (Sekundarschule) für eine zusammenhängende Repetition der Schweizergeschichte einen Dienst erweisen. In ein modernes Kleid gefasst, lässt sich den Schülern beibringen, dass unsere Vorfahren mit gleichen und ähnlichen Faktoren des öffentlichen Geschehens zu rechnen und mit ähnlichen Problemen sich zu befassen hatten wie wir heute. Desgleichen wird der Aufbau auf wirtschaftlicher Grundlage und berufsständischer Ordnung die Sonderentwicklung und Sondergeschichte jedes eidgenössischen

Standes verständlicher machen. Der Föderalismus erhält auch, berufsständisch betrachtet, geschichtliche Begründung und Stütze. So werden die Probleme der heutigen Zeit den Schülern nähergebracht. Die Lehren aus der Vergangenheit und die Verbindung mit der Geschichte sollen auch sie einmal befähigen, an einer glücklichen Zukunft unseres Heimatlandes mitzubauen.

Als vorzügliches Hilfsmittel für diese Art des Geschichtsunterrichtes soll warm empfohlen sein: Bundesrat Philipp Etter: "Grundriss der Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft". (Zug 1929, Kantonaler Lehrmittelverlag.)

Mels. M. Müller.

# Die Achtung vor dem "Fränkli"

In Nr. 4 der "Schweizer Schule" entrüstet sich Herr St. darüber, dass die Schüler oft "mit verächtlichem Ton und mit wegwerfender Miene vom Geld sprechen, fast als ob sie aus Häusern stammten, wo die Millionen nur so die Stiegen herunterkollerten". St. folgert, dass die "Valuta des Geldes" dank der Einstellung der Grossen bei den Kindern gesunken sei und hält es für nötig, den Kindern wieder die richtige Wertschätzung des Geldes zu geben.

Da dieser Klage kein Vorschlag zum Bessern (genau wie in der heutigen Wirtschaftspolitik!) folgt, will ich versuchen, über "die Valuta des Geldes", die bei den Kindern gesunken sein soll, hier zu schreiben und damit bezwecken, dass sowohl die Jugend als auch mancher Lehrer zur richtigen Wertschätzung oder besser gesagt, Einschätzung des Geldes kommt. Dabei muss vorweg gesagt werden, dass es erstaunlich ist, wie klar unsere volkswirtschaftlich noch unver-

dorbenen Kinder über das Geld denken und sprechen.

Vom Wert des Geldes.

Wann hat das Geld einen Wert? Diese Frage kann von jedem Kind beantwortet werden, wenn ich ihm konkrete Fälle vorlege.

- 1. Fall: Ein Tourist kommt hungernd auf einem Berggipfel an. Die letzte Bergwirtschaft und Hütte liegt 6 Stunden weiter unten. Welchen Wert haben nun die 80 Franken, welche er in der Tasche hat?
- 2. Fall: Ein fremder Gast kommt in eine Dorfwirtschaft und will sein Essen mit einer argentinischen Banknote zahlen. Niemand kann wechseln und keiner will diese unbekannte Banknote annehmen.

Daraus schliesst der Schüler, dass das Geld nur dann einen Wert hat, wenn man etwas damit kaufen kann und wenn es von andern Leuten angenommen wird.